



Vormundschaftsgerichtstag *Uhlandstr. 32*45657 Recklinghausen

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Uhlandstr. 32
45657 Recklinghausen
Tel 02361 / 22302
Fax 02361 / 22303
Email: ke-brill.vgt@t-online.de

Geschäftsführer: Karl-Ernst Brill

26. Februar 2002

Petition

Steuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche (rechtliche) Betreuer

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Komplexität und Unübersichtlichkeit rechtlicher Regelungen ist schon vielfach beklagt worden und es dürfte auch diesem Umstand geschuldet sein, dass wir erst jetzt auf eine eklatante „Ungereimtheit“ aufmerksam worden sind, die bereits seit nunmehr gut zwei Jahren besteht:

Es handelt sich darum, dass die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer nach § 1835a BGB offenkundig unterschiedlichen Bewertungsmaßstäben unterliegt, je nachdem, ob es sich um die zivilrechtliche oder um die steuerrechtliche handelt. Es ist den als ehrenamtlichen Betreuern tätigen Bürgerinnen und Bürgern nicht zu vermitteln, dass ihnen der Gesetzgeber auf der einen Seite einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung einräumt, ohne dass eine Einzelabrechnung oder Belege vorgelegt werden müssen und auf der anderen Seite diese Aufwandsentschädigung als „einkommenssteuerrelevante Tätigkeit“ ansieht, bei der die Aufwandsentschädigung nur dann in voller Höhe steuerfrei bleibt, wenn entsprechende Aufwendungen einzeln nachgewiesen werden bzw. das Gesamteinkommen so niedrig ist, dass keine Steuerpflicht besteht.

Hierdurch ist nicht nur die Glaubwürdigkeit des politischen Ziels der Förderung und des Vorrangs ehrenamtlichen Engagements bedroht, sondern konkret die Bereitschaft von Ehrenamtlichen zur Weiterführung bzw. Übernahme einer Betreuung und damit eines der wesentlichen mit dem Betreuungsrecht verbundenen Ziele.

Vorsitzender:	Hans-Erich Jürgens, Hamburg	Mitglieder des erweiterten Vorstands	
Stellv. Vorsitzende:	Prof. Dr. Wolf Crefeld, Bochum	Brunhilde Ackermann, Kassel	Rüdiger Pohlmann, Hamburg
	Gisela Lantzerath, Bochum	Andrea Diekmann, Berlin	Catharina Rogalla, Hamburg
	Volker Lindemann, Schleswig	Gertraud von Gaessler, München	Michael Sandkühler, Recklinghausen
Schatzmeister:	Karl-Heinz Zander, Bochum	Dr. Andreas Jürgens, Kassel	Peter Winterstein, Schwerin

Die Folge hiervon wäre eine Erosion im Gefüge des Betreuungswesens und damit einhergehend eine dramatische Steigerung der Aufwendungen der Staatskasse für beruflich geführte Betreuungen:

Zum 31.12.2000 war für rund 925.000 Volljährige ein Betreuer bestellt; von den Betreuungen wurden rund 650.000 ehrenamtlich geführt, davon rund drei Viertel von Familienangehörigen (490.000) und ein Viertel von anderen Ehrenamtlichen (160.000).

Betreuungsrecht:

Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche ohne Einzelabrechnung oder Belege

Die im alten Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts enthaltene Regelung, nach der ein Ersatz von Auslagen eines Betreuers (Fahrtkosten, Porto, Telefon etc.) nur gegen Einzelnachweis möglich war (§ 1835 BGB), wurde mit dem 1992 in Kraft getretenen Betreuungsrecht um die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§ 1836 a BGB aF) zur Abgeltung von geringfügigen Aufwendungen (Einzelbeträge bis 5 DM) ergänzt. In der Begründung wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass diese **Aufwandsentschädigung** von einem ehrenamtlichen Betreuer in Anspruch genommen werden kann, **ohne eine Einzelabrechnung oder Belege vorlegen zu müssen** (BT-Drucks. 11/4528, S. 69, eine ausführliche Darstellung hierzu ist in der Anlage zu diesem Schreiben zu I. enthalten).

Mit dem zum 1.1.1999 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde die Aufwandsentschädigung mit dem Ziel der wirksamen Förderung der ehrenamtlichen Betreuung und, weil der tatsächliche Aufwand in vielen Fällen mit der bisherigen Aufwandsentschädigung nicht abgedeckt gewesen sein dürfte, auf 600 DM (ab 1.1.2002: 312 €) angehoben. (BT-Drucksache 13/10331; eine ausführliche Darstellung hierzu ist in der Anlage zu II. enthalten)

Mit der Anhebung der Aufwandsentschädigung und deren Regelung in § 1835 a BGB wurde zugleich auch die Möglichkeit aufgehoben, ergänzend zur Aufwandsentschädigung für nicht nur geringfügige Aufwendungen Auslagenersatz nach § 1835 BGB zu verlangen.

Der Gesetzgeber hat dabei bewusst davon abgesehen, die Höhe der Aufwandsentschädigung je nach Umfang und Schwierigkeit des Einzelfalles zu differenzieren: Eine solche Differenzierung wäre mit einem erheblichen Verfahrensaufwand verbunden und deshalb mit dem Ziel der Entbürokratisierung, dem die Aufwandsentschädigung dienen soll, nicht vereinbar.“ (BT-Drucks. 11/4528, S. 112)

Die Aufwandsentschädigung hat also ausschließlich die Funktion eines pauschalierten Aufwandsersatzes und nicht den der Vergütung, die in § 1836 ff BGB geregelt ist.

Das Steuerrecht konterkariert die Zielsetzung des § 1835 a BGB

Mit dem Steuerbereinigungsgesetz 1999 wurde nun in der Zielsetzung der Förderung des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements das mit dem Betreuungsrecht und dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz verfolgte Ziel der Förderung des Vorrangs der ehrenamtlichen Betreuung konterkariert, in dem in der Begründung zu der Änderung von § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes betont wird, dass einerseits die Tätigkeit des „Betreuers“ neu in den Katalog der begünstigten Tätigkeiten aufgenommen worden ist, hier andererseits aber explizit betont wird, dass es sich **„hierbei nicht um den Betreuer im Sinne des Betreuungsrechts“** handelt, „sondern um denjenigen, der durch einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen dem Kernbereich des ehrenamtlichen

Engagements zuzurechnen ist.“(BT-Drucks. 14/2070, S. 16; eine ausführliche Darstellung der Quelle hierzu ist in der Anlage zu III. enthalten).

In Folge dieser Neuregelung gehen nun in jüngster Zeit einige Finanzämter dazu über, die ehrenamtlichen Betreuern gewährte Aufwandsentschädigung der Einkommenssteuerpflicht zu unterziehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in fast allen Ländern die Voraussetzungen für eine steuerfreie Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 12 EStG nicht erfüllt sind. Zwar handelt es sich bei der Aufwandsentschädigung nach § 1835 a um eine, die auf der Grundlage eines Bundesgesetzes gezahlt wird – doch damit ist nur ein Teil der Anforderungen des § 3 Nr. 12 EStG erfüllt. Um tatsächlich unter die Steuerbefreiung zu fallen, müsste die Aufwandsentschädigung als solche im Haushaltsplan des Landes ausgewiesen sein. Diese zweite Anforderung wird nach hier vorliegenden Informationen jedoch derzeit nur in einem Land erfüllt. In den anderen Ländern erfolgen die Zahlungen meist aus einem „gemischten“ Titel, der Aufwandsersatz (§ 1835 BGB), Aufwandsentschädigung (§1835 a BGB) und Vergütung (§ 1836 ff BGB) umfasst. Die Ausweisung eines gesonderten Titels ausschließlich für Aufwandsentschädigungen nach § 1835 a BGB im Haushaltsplan bereitet in den Ländern offenkundig erhebliche Probleme.

Da sowohl die Tätigkeit ehrenamtlicher Betreuer wie auch deren Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in einem Bundesgesetz geregelt sind, erscheint es geboten, auch für die steuerliche Behandlung eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Dabei wäre es aus unserer Sicht naheliegend, die Tätigkeit ehrenamtlicher Betreuer in den Kreis der Begünstigten nach § 3 Nr. 26 EStG ausdrücklich aufzunehmen und auf diesem Wege das in nahezu allen Ländern (zumindest latent) bestehende Problem der steuerrechtlichen Behandlung der Aufwandsentschädigung zu lösen.

Für diese Lösung spricht auch, dass aus unserer Sicht der explizite Ausschluss von Betreuern nach dem Betreuungsgesetz in der Begründung zur Änderung des § 3 Nr. 26 in Verkennung der tatsächlichen Aufgaben und Leistungen insbesondere ehrenamtlicher Betreuer erfolgt ist. Denn Leitbild ist seit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts die persönliche Betreuung. Wenn nun mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz eine Betonung der rechtlichen Betreuung erfolgte (u.a. durch Einfügung des neuen Abs. 1 in § 1901 BGB) ist dies vor allem vor dem Hintergrund der Streitigkeiten über die Vergütung von Tätigkeiten im Rahmen berufsmäßig geführter Betreuungen zu sehen.

Auch die rechtliche Betreuung gehört zum „Kern“ ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements

Dabei hat der Gesetzgeber selbst durchaus gesehen, dass Maßnahmen eines Betreuers, die den Rahmen der ihm im Bereich der Rechtsfürsorge übertragenen Aufgaben übersteigen „als Ausdruck menschlicher Zuwendung wünschenswert und für den Betreuten im Regelfall von unschätzbarem Nutzen“ aber eben nicht vergütungsfähig sein können. Gerade in diesem Bereich liegt aber eine Stärke der ehrenamtlichen Betreuer, deren Engagement und persönliche Zuwendung vielfach über das unmittelbar für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabe der rechtlichen Betreuung erforderliche Maß hinausgehen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Lebensqualität der Betreuten durch persönliche Zuwendung bedeuten (BT Drucks. 13/7158; ausführlicher Quellentext hierzu in der Anlage zu IV).

Es dürfte mithin unstrittig sein, dass die Tätigkeit als rechtlicher Betreuer, insbesondere der Aufbau und die Pflege eines Vertrauensverhältnisses zwischen Betreutem und Betreuer persönliches Engagement und soziale Kompetenz beim Betreuer erfordert. Der Hinweis, dass dieser Kontakt nicht pädagogisch ausgerichtet ist, trifft insoweit zu, als es sich bei den Betreuten nicht um Menschen handelt, die „erzogen“ werden sollen, sondern um solche, die Unterstützung, Förderung und Schutz benötigen.

Ehrenamtliches Engagement wird nachhaltig gefährdet

Ersten Reaktionen aus den Regionen, in denen die Finanzämter die ehrenamtlichen Betreuern gewährte Aufwandsentschädigung der Einkommenssteuer unterziehen wollen, weisen darauf hin, dass dies zu einer nachhaltigen Gefährdung des ehrenamtlichen Engagements und zu einem Rückzug von ehrenamtlichen Betreuern führen wird.

Der Rückzug von ehrenamtlichen Betreuern würde einerseits auch einen Verlust an Lebensqualität für die Betreuten bedeuten, andererseits aber auch zu erheblichen Mehraufwendungen der Länder für Vergütung und Aufwendungsersatz von Berufsbetreuern führen.

Die quantitative Dimension dieses bestehenden Problems lässt sich nur grob abschätzen: Einführend haben wir bereits darauf hingewiesen, dass zum 31.12.2000 für rund 925.000 Volljährige ein Betreuer bestellt war; von den Betreuungen wurden rund 650.000 ehrenamtlich geführt, davon rund drei Viertel von Familienangehörigen (490.000) und ein Viertel von anderen Ehrenamtlichen (160.000).

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Aufwandsentschädigung nach § 1835a ist die Statistik des Bundesministeriums für Justiz insofern lückenhaft, als einerseits nur die Zahlungen erfasst sind, die aus der Staatskasse geleistet wurden, und andererseits nicht aus allen Ländern Angaben gemacht wurden: Danach wurde im Jahr 2000 (ohne die Länder Hamburg, Hessen und Schleswig-Holstein) für 108.912 ehrenamtliche Betreuungen eine Aufwandsentschädigung aus der Staatskasse gezahlt.

Würden sich nun ehrenamtliche Betreuer zurückziehen, müssten diese Betreuungen in der Regel einem Berufsbetreuer übertragen werden, was nicht zuletzt auch erhebliche finanzielle Auswirkungen für die Justizhaushalte hätte, denn bei einer beruflich geführten Betreuung dürfte der jährlich aus der Staatskasse je Betreuung aufzuwendende Betrag mindestens das Dreifache dessen betragen, was derzeit an Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Auch dieser Aspekt dürfte die Dringlichkeit einer raschen Lösung des sich abzeichnenden Problems deutlich machen. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf die aus unserer Sicht anzustrebende explizite Aufnahme der ehrenamtlich geführten Betreuung in den Katalog des § 3 Nr. 26 EStG einzugehen: Diese bietet sich aus unserer Sicht auch deshalb an, weil Ehrenamtliche in aller Regel nur einzelne Betreuungen führen und damit eine Freistellung im Rahmen der Höchstbeträge dieser Regelung gewährleisten wäre.

Daneben gibt es aber auch einige Fälle, in denen ehrenamtliche Betreuer fünf oder mehr, in Einzelfällen auch deutlich mehr Betreuungen führen. In diesen Fällen sollte eine sorgfältige Prüfung unter Berücksichtigung der im Einzelfall bestehenden Besonderheiten erfolgen, um einer Verdrängung ehrenamtlich durch beruflich geführte Betreuungen entgegenzuwirken: Sollte ein ehrenamtlicher Betreuer mehr als zehn Betreuungen führen oder die zur Führung der Betreuungen erforderliche Zeit voraussichtlich 20 Wochenstunden nicht unterschreiten,

hätte er auch die Voraussetzungen für eine Führung der Betreuungen im Rahmen der Berufsausübung erfüllt, für die ein Anspruch auf Vergütung und Aufwendungsersatz besteht.

In Erwartung Ihrer Antwort
mit freundlichen Grüßen

Hans-Erich Jürgens
Vorsitzender

Karl-Ernst Brill
Geschäftsführer

Anlage zur Petition vom 26. Februar 2002

Steuerliche Behandlung der pauschalen Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche (rechtliche) Betreuer

(Hervorhebungen im Text der BT-Drucksachen sind im Original nicht enthalten)

I. Das Betreuungsgesetz

Einführung einer Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer zur Entbürokratisierung des Aufwendersersatzes

Mit dem Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) wurde zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen eine pauschale Aufwandsentschädigung eingeführt:...

„Zur Abgeltung geringfügiger Aufwendungen soll der ehrenamtliche Betreuer eine **Aufwandsentschädigung** in Höhe von 480 DM jährlich erhalten, die er in Anspruch nehmen kann, **ohne eine Einzelabrechnung oder Belege vorlegen zu müssen.**“ (BT-Drucks. 11/4528, S. 69)

In der Einzelbegründung zu der Neuregelung (§ 1836 a BGB) wurde hierzu ausgeführt:

„Die gegenwärtige Regelung über den Aufwendersersatz wird in der Praxis oft sehr bürokratisch gehandhabt. Nicht selten werden auch geringfügige Aufwendungen nur gegen Einzelabrechnung und Vorlage von Belegen oder anderen Nachweisen erstattet. Der damit verbundene Aufwand ist den Betreuungspersonen vielfach so lästig, dass sie auf den Aufwendersersatz verzichten. Eine Umfrage bei allen mit Vormundschaftssachen befassten Rechtspflegern hat gezeigt, dass eine Aufwandsentschädigung in der überwiegenden Zahl der Fälle nicht verlangt wird. Es kann nicht angenommen werden, dass in all diesen Fällen keine Aufwendungen angefallen sind. Naheliegend ist vielmehr die Vermutung, dass wegen des damit verbundenen Aufwandes geringfügige Aufwendungen nicht geltend gemacht werden. **Der Zweck der Regelungen über den Aufwendersatz, von den Betreuungspersonen keine eigenen finanziellen Opfer zu verlangen, wird damit nicht erreicht.**

Um dieser nicht wünschenswerten Situation abzuhelpfen, soll an diejenigen Vormünder, Gegenvormünder, Pfleger und Betreuer, die keine Vergütung beanspruchen können, eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines einheitlichen Betrags von derzeit jährlich 480 DM gezahlt werden. Um sicherzustellen, dass dieser Betrag in gleicher Weise an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst wird wie die Vergütung nach § 1836 Abs. 2 E, wird dieser Betrag ebenfalls nicht zahlenmäßig bezeichnet, sondern als das Vierundzwanzigfache dessen festgelegt, was einem Zeugen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann. Dieser einheitliche Betrag hat den Zweck, geringfügige Aufwendungen abzugelten. Als solche werden etwa Portokosten für Standardbriefe, Telefongebühren für Nahbereichsgespräche und ähnliches anzusehen sein. In Betracht kommen allenfalls Aufwendungen von wenigen Mark; eine Aufwendung von 5 DM wird jedenfalls nicht mehr als geringfügig angesehen werden können.

Die Aufwandsentschädigung wird für jede einzelne Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung gewährt. Es ist deshalb möglich, dass eine Betreuungsperson den Betrag mehrfach bekommt. Führt diese Person allerdings so viele Vormundschaften, Pflegschaften oder Betreuungen, dass sie dies nur im Rahmen ihrer Berufsausübung tun

kann, so steht ihr neben der Vergütung nach § 1836 Abs. 2 E eine Aufwandsentschädigung nicht zu.

Der Entwurf sieht davon ab, die Höhe der Aufwandsentschädigung je nach Umfang und Schwierigkeit des Einzelfalles zu differenzieren. Eine solche Differenzierung wäre mit einem erheblichen Verfahrensaufwand verbunden und deshalb mit dem Ziel der Entbürokratisierung, dem die Aufwandsentschädigung dienen soll, nicht vereinbar.“ (BT-Drucksache 11/4528, S. 112).

Der Betrag für die Aufwandsentschädigung wurde dann im weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates auf das Fünzfache dessen abgesenkt, was einem Zeugen nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen als Höchstbetrag der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit gewährt werden kann (300 DM). Die Absenkung erfolgte, um die Verwirklichung der Reform nicht zu gefährden, nachdem die Länder während der Beratungen eindeutig bestätigt haben, dass ein höherer Satz aufgrund der Haushaltslage der Länder nicht konsensfähig sei. (BT-Drucksache 11/6949).

Zum 1. Juli 1994 erfolgte eine Erhöhung auf DM 375,-- jährlich durch eine allgemeine Novellierung von Justizkostengesetzen.

II. Das Betreuungsrechtsänderungsgesetz

Anhebung des Aufwandsersatzes mit dem Ziel: Wirksame Förderung der ehrenamtlichen Betreuung

Mit dem zum 1.1.1999 in Kraft getretenen Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurde der Regelbetrag der pauschalen Aufwandsentschädigung auf das 24-fache des Höchstbetrags der Zeugenentschädigung vorgenommen. (600,- DM/Jahr; ab 1.1.2002: 312,- €); gleichzeitig entfiel die Möglichkeit, parallel zur Aufwandsentschädigung Aufwandsersatz gem. § 1835 BGB zu verlangen. Einen Anspruch auf die (pauschale) Aufwandsentschädigung besteht dabei nur für ehrenamtliche Betreuer.

Die Anhebung der Aufwandsentschädigung erfolgte angesichts der drastisch steigenden Zahl von Betreuungen und der Aufwendungen der Staatskasse mit dem Ziel, die ehrenamtliche Betreuung wirksam zu fördern und die pauschale Abgeltung angemessen auszugestalten, da die bisherige Pauschale in Höhe von 375,- DM die tatsächlichen Aufwendungen nicht abgedeckt hat.

So wurde im allgemeinen Teil der Begründung wurde in der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses ausgeführt:

„Die Frage der möglichst wirksamen Förderung ehrenamtlicher Betreuung hat einen Schwerpunkt bei den Beratungen des Gesetzentwurfs eingenommen. ... Einen wichtigen Schritt zur Förderung der Ehrenamtlichkeit bedeutet die nunmehr vorgesehene Anhebung der pauschalen Aufwandsentschädigung: Nach §§ 1835 a BGB-E, § 1908 i BGB können ehrenamtlich tätige Vormünder und Betreuer anstelle der Erstattung ihrer Einzelaufwendungen eine Aufwandsentschädigung von pauschal 375 DM verlangen. Der tatsächliche Aufwand dürfte in vielen Fällen höher liegen. Die Anerkennung und Stärkung ehrenamtlicher Betreuungstätigkeit läßt es angezeigt erscheinen, die Pauschale auf 600 DM heraufzusetzen, dabei aber regionalen Besonderheiten bei der Förderung ehrenamtlicher Betreuungen durch eine Ermächtigung an den Landesgesetzgeber Rechnung zu tragen, die Höhe der Aufwandspauschale innerhalb bestimmter Grenzen abweichend hiervon festzusetzen.“ (BT-Drucks. 13/10331 vom 1.4.1998)

Das Ziel der Anerkennung und Förderung der ehrenamtlichen Arbeit wird dann nochmals in der Einzelbegründung „Zu Nummer 8 (§ 1835 a)“ hervorgehoben: „Die Ersetzung des Wortes "Fünfzehnfachen" durch "Vierundzwanzigfachen" bedeutet eine Anhebung der ehrenamtlichen Vormündern und Betreuern zustehenden pauschalen Aufwandsentschädigung von derzeit 375 DM auf 600 DM. Dies dient der Anerkennung und Förderung ehrenamtlicher Arbeit. Um regionale Besonderheiten bei der Förderung ehrenamtlicher Arbeit berücksichtigen zu können, ist dem Landesgesetzgeber zugleich die Möglichkeit eröffnet worden, die Höhe der Aufwandsentschädigung innerhalb bestimmter Grenzen abweichend hiervon festzusetzen.“ (BT-Drucks. 13/10331 vom 1.4.1998)

III. Das Steuerbereinigungsgesetz 1999

Förderung des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements: Rechtliche Betreuer sind nicht dem Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements zuzurechnen

Mit dem Gesetz zur Bereinigung steuerlicher Vorschriften (Steuerbereinigungsgesetz 1999 – StBereinG 1999) wurde § 3 Nummer 26 EStG wie folgt gefasst:

„26. Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mild-tätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt 3.600 Deutsche Mark im Jahr.“

Im allgemeinen Teil der Begründung wird zu dieser Änderung ausgeführt:

„Mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der PDS-Fraktion gegen die Stimmen der CDU/CSU-Fraktion bei Stimmenthaltung der F.D.P.-Fraktion erfolgt die Empfehlung, bei nebenberuflichen ehrenamtlichen Tätigkeiten anstelle des bisher als Aufwandspauschale ausgestalteten so genannten Übungsleiter-Pauschetrags in Höhe von 2.400 DM Einnahmen bis zur Höhe von 3 600 DM steuer- und sozialabgabenfrei zu stellen. Neu in den Katalog der begünstigten Tätigkeiten aufgenommen worden ist die Tätigkeit des „Betreuers“, der einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Personen hat. Mit dieser Maßnahme sollen das Engagement zahlloser Bürgerinnen und Bürger im Dienste der Allgemeinheit stärker honoriert werden als bisher und die Rahmenbedingungen für solche Tätigkeiten verbessert werden. Das Abgehen von der bisherigen Aufwandspauschale erklären die Koalitionsfraktionen mit einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von Anfang 1999, in der das Gericht festgelegt habe, dass der Gesetzgeber gehalten sei, nur dann zu Aufwandspauschalen zu greifen, wenn ein entsprechender Aufwand tatsächlich vorliege.“ (BT-Drucks. 14/2070, S. 9)

In der Einzelbegründung zu dieser Regelung wird im Bericht des Finanzausschusses ausgeführt:

„Mit der Neuregelung dieser Vorschrift im Steuer- und Sozialversicherungsrecht sollen diejenigen unter den zahllosen ehrenamtlich engagierten Menschen, die eine geringfügige Entschädigung für ihren Dienst an der Allgemeinheit erhalten, bis zu einer Grenze von 3 600 DM jährlich von der Steuer- und Sozialversicherungspflicht freigestellt wer-

den. Damit wird den jahrelangen Bemühungen um eine angemessene Anhebung und Erweiterung der früheren „Übungsleiterpauschale“ Rechnung getragen. Weitergehende

Forderungen auf noch höhere Freigrenzen und noch stärkere Ausdehnung der begünstigten Freiwilligen-Tätigkeiten sind allerdings aus finanzpolitischen und aus grundsätzlichen (zum Teil verfassungsrechtlichen) Bedenken nicht umsetzbar.“ (BT-Drucks. 14/2070, S. 15)

„Anders als nach der bisherigen Regelung wird bei diesen Tätigkeiten künftig nicht mehr ein Pauschalbetrag zur Abgeltung entstandener Kosten (Aufwandsentschädigung), sondern die Steuerfreiheit der Einnahmen von bis zu 3.600 DM pro Jahr gewährt. Neu in die begünstigten Katalogtätigkeiten wird die Tätigkeit des „Betreuers“ aufgenommen. ***Es handelt sich hierbei nicht um den Betreuer im Sinne des Betreuungsrechts***, sondern um denjenigen, der durch einen direkten pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen dem Kernbereich des ehrenamtlichen Engagements zuzurechnen ist. Diese Personengruppe, die zum Teil schon im Rahmen der „vergleichbaren Tätigkeiten“ begünstigt war, hat eine solch große Bedeutung für ehrenamtliche Arbeit im Jugend- und Sportbereich, dass auch im Rahmen der gesetzlichen Formulierung diese Stellung deutlich werden muss. Aus diesem Grund wird die Tätigkeit des „Betreuers“ in Zukunft gleichberechtigt im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher genannt.

Mit den Gesetzesänderungen werden die Rahmenbedingungen für den ehrenamtlichen, selbstbestimmten und freiwilligen Einsatz in den mehreren hunderttausend gemeinnützigen Vereinen, Verbänden und Organisationen des Sports, der Kinder- und Jugendarbeit, der sozialen Arbeit, im Katastrophenschutz, im Umwelt- und Tierschutz, für Senioren, für Frauen, in den Kirchen, für Behinderte, der Kultur und für viele andere gesellschaftliche Zwecke bewusst verbessert. Die geringfügigen Einnahmen aus den im Gesetz aufgeführten ausbildenden, erziehenden, betreuenden, pflegerischen oder vergleichbaren Tätigkeiten sollen bewusst vereinfachter Behandlung unterliegen.

Dem Leitbild des „aktivierenden Staates“ entspricht es, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten zwischen dem Staat einerseits und den Bürgerinnen und Bürgern andererseits neu zu definieren. Um die Bereitschaft in der Gesellschaft zu fördern, verstärkt gemeinnützige Aufgaben freiwillig zu übernehmen, eröffnet § 3 Nr. 26 EstG die Möglichkeit – neben anderen Anreizen – auch eine geringfügige Zuwendung innerhalb der neuen Obergrenzen zu gewähren. Parallel dazu wird auch das Sozialversicherungsrecht angepasst, so dass insgesamt von einer an den Regeln der Behandlung geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse orientierten Lösung im Bereich der gemeinnützigen Organisationen und ihrer ehrenamtlichen Kräfte gesprochen werden kann.

Die Bundesregierung und die gesellschaftlichen Kräfte in Deutschland bleiben aufgefordert, über die hierdurch veränderten Rahmenbedingungen hinaus weitere zur Belebung und zum Ausbau des ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements der Menschen beizutragen. Mit Blick auf das von den Vereinten Nationen für 2001 festgelegte „Jahr des ehrenamtlichen Einsatzes“ sollen auf allen Ebenen neue Elemente und Impulse für die Förderung des gemeinnützigen Sektors entwickelt werden.“ (BT-Drucks. 14/2070, S. 16)

IV. Verkennung der Aufgaben und Leistungen des (rechtlichen) Betreuers im Steuerbereinigungsgesetz 1999

Dass Betreuer nach dem Betreuungsgesetz in der vorstehenden Begründung explizit ausgeschlossen wurden, kann nur in Verkennung der tatsächlichen Aufgaben und Leistungen insbesondere ehrenamtlicher Betreuer erfolgt sein. Denn Leitbild ist seit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts die persönliche Betreuung. Wenn nun mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz eine Betonung der rechtlichen Betreuung erfolgte, ist dies vor allem vor dem Hintergrund der Streitigkeiten über die Vergütung von Tätigkeiten im Rahmen berufsmäßig geführter Betreuungen zu sehen, wie die nachstehende Begründung zur Änderung des § 1901 Abs.1 BGB verdeutlicht.

In § 1901 BGB wurde mit dem Betreuungsrechtsänderungsgesetz als erster Absatz neu eingefügt:

„Die Betreuung umfaßt alle Tätigkeiten, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften rechtlich zu besorgen.“
(§ 1901 Abs. 1 BGB)

In der Begründung hierzu wurde ausgeführt:

„Der neu eingefügte Absatz 1 verdeutlicht die Abgrenzung zwischen den dem Betreuer vom Gesetz zugewiesenen Amtsgeschäften und dessen darüber hinausgehendem faktischen Engagement für den Betreuten. Er sieht die Grenze in der "rechtlichen" Besorgung der in den Aufgabenkreis des Betreuers fallenden Angelegenheiten. Amtsgeschäfte des Betreuers sind danach alle Tätigkeiten, die zur Rechtsfürsorge für den Betreuten erforderlich sind. Damit werden einerseits alle -- also nicht etwa nur vermögensrechtliche -- Angelegenheiten des Betreuten umfaßt.

Andererseits werden Tätigkeiten ausgeschieden, die sich in der tatsächlichen Hilfeleistung für den Betroffenen erschöpfen, ohne zu dessen Rechtsfürsorge erforderlich zu sein. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit von faktischen Maßnahmen zur Rechtsfürsorge ist ein großzügiger Maßstab anzulegen und insbesondere auf das **Postulat persönlicher Betreuung** Bedacht zu nehmen: Die hierfür gebotene Ermittlung von Willen und Wünschen des Betreuten wird dem Betreuer vielfach nur auf der Grundlage eines **Vertrauensverhältnisses zum Betreuten gelingen, das durch Maßnahmen persönlicher Zuwendung aufgebaut und erhalten werden will**. Auch solche vertrauensbildenden und -erhaltenden Maßnahmen können deshalb zur Tätigkeit des Betreuers gehören, wenn sie zur Willenserforschung und damit zu einer persönlichen Interessenwahrnehmung durch den Betreuer "erforderlich", d. h. geeignet und notwendig sind und zu dem angestrebten Zweck nicht außer Verhältnis stehen. **Maßnahmen des Betreuers, die diesen Rahmen überschreiten oder sogar jeglichen Bezug zu der dem Betreuer übertragenen Rechtsfürsorge vermissen lassen, sind als Ausdruck menschlicher Zuwendung wünschenswert und für den Betreuten im Regelfall von unschätzbarem Nutzen**. Sie gehören jedoch nicht zu den dem Betreuer vom Gesetz zugewiesenen Aufgaben rechtlicher Interessenwahrnehmung. Ein Berufsbetreuer kann deshalb für solche Aufgaben keine Vergütung verlangen; die Staatskasse muß -- bei Mittellosigkeit des Betreuten -- für solche karitativen Tätigkeiten nicht eintreten.

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung des § 1901 wird keine scharfe Trennlinie gezogen; der Grenzverlauf zwischen Rechtsfürsorge einerseits und rechtsfreier Zuwendung andererseits muß - angesichts der Vielfalt der Lebenssachverhalte - weiterhin der Bestimmung durch die Praxis überlassen bleiben. Immerhin kann die Klarstellung dazu beitragen, das Bewußtsein aller Beteiligten für die Existenz dieser Grenze zu schärfen, einer Enttäuschung von Vergütungshoffnungen rechtzeitig zu begegnen und einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von bemittelten Betreuten oder der Staatskasse zu wehren.“ (BT-Drucks. 13/7158)